

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

### Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau»

#### Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidg. Statistischen Amtes über das Ergebnis der Prüfung der am 22. Juli 1974 eingereichten Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau» wird

*verfügt:*

1. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Volksbegehren für vermehrte Mitbestimmung der Bundesversammlung und des Schweizervolkes im Nationalstrassenbau/«Demokratie im Nationalstrassenbau» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 36<sup>bis</sup> Absatz 1<sup>bis</sup>) ist formell zustandegekommen, da es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 68 480 eingereichten Unterschriften sind 67 817 gültig.
3. Publikation im *Bundesblatt* und Mitteilung an das Initiativkomitee «Demokratie im Nationalstrassenbau», La Colline, 1842 Territet.

Bern, den 3. September 1974

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

**Huber**

### Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gultige	ungultige
Zürich . . . . .	18 249	198
Bern . . . . .	10 893	54
Luzern . . . . .	4 329	19
Uri . . . . .	18	—
Schwyz . . . . .	159	1
Obwalden . . . . .	65	—
Nidwalden . . . . .	102	—
Glarus . . . . .	80	—
Zug . . . . .	182	—
Freiburg . . . . .	1 933	11
Solothurn . . . . .	1 433	6
Basel-Stadt . . . . .	1 153	2
Basel-Land . . . . .	475	31
Schaffhausen . . . . .	98	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	59	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—
St. Gallen . . . . .	3 236	4
Graubünden . . . . .	498	7
Aargau . . . . .	1 045	1
Thurgau . . . . .	257	—
Tessin . . . . .	66	9
Waadt . . . . .	16 355	293
Wallis . . . . .	322	—
Neuenburg . . . . .	2 629	2
Genf . . . . .	4 181	25
Schweiz	67 817	663

## Demokratie im Nationalstrassenbau

Die Initiative hat den nachstehenden Wortlaut:

Art. 36<sup>bis</sup>, Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)

Die Bundesversammlung beschliesst über Konzeption, Linienführung und Ausführung der Nationalstrassen. Diese Beschlüsse sind dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt wird.

Übergangsbestimmung:

Alle Nationalstrassen und -strassenabschnitte, die am 1. August 1973 noch nicht erstellt oder noch nicht in Ausführung begriffen waren, unterliegen der Beschlussfassung gemäss Art 36<sup>bis</sup>, Abs. 1<sup>bis</sup>

Der deutsche Text dieser Initiative ist massgebend.

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen.